



Schenkung: Lässt sich ein Antrag auf
Optionsverschonung begrenzen?

Mehr auf Seite 3



Dr. Horst Schaffer

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Sehr geehrte Frau Dörfler,

wo läuft das alles hin?

In jüngster Zeit werde ich immer häufiger gefragt, welche Szenarien eigentlich denkbar sind, wenn wir in eine hohe Inflation (so sieht es zumindest im Moment aus) laufen. Wie kann man sich als Unternehmer, als Immobilieninvestor, als Finanzinvestor darauf einstellen?

Läuft alles gut, entschulden sich kritische Staaten über eine hohe Inflation, die Konjunktur läuft weiter, die Logistikprobleme sind temporärer Natur und nichts Gravierendes passiert.

Aber: Was passiert, wenn die USA und andere Staaten die Zinsen erhöhen, die Inflation bleibt, Europa irgendwann nachziehen muss, erste Staaten anfangen zu wackeln und die bestehenden Liefer- und Logistikprobleme bleiben? Dann würden wir möglicherweise zum Szenario der Stagflation kommen. Würde das zusammenkommen mit einem weiteren Abschotten von diversen Ländern (z.B. China durch die Null-Corona-Politik), könnten wir bei hoher Inflation in eine massive wirtschaftliche Krise geraten.

Eine Antwort auf die Risiken ist, sich als Unternehmen durch Neuorganisation der Lieferanten und Restrukturierung der Lieferketten möglichst autark zu machen. Außerdem wird man als Unternehmer kräftig an der Preisspirale drehen müssen – gute Mitarbeiter wollen ordentlich bezahlt werden und sind noch knapper als genügend Container aus Fernost. Geld investiert der Unternehmer am besten in hohe, das Risiko puffernde Lagerbestände.

Als Immobilieninvestor sollte man sich in so einem Szenario die günstigen Zinsen für wenigstens 10 Jahre sichern. Mieten werden anziehen, Zinsen bleiben in dem Fall gleich.

Und als Finanzinvestor ist die Frage, wie riskant Aktien werden – aber: Gibt es momentan eine vernünftige Alternative?

Sie sehen: Im Moment mehr Fragen als Antworten. Ich freue mich auf Ihr Feedback!

Wir wünschen Ihnen eine geruhsame Vorweihnachtszeit, ein frohes Fest und einen guten Start ins neue Jahr!

Dr. Horst Schaffer

Inhalt dieser Ausgabe

Schenkung: Lässt sich ein Antrag auf Optionsverschonung begrenzen? **S.3** | **Auch bei geringem Aufwand:** Unternehmer müssen RAP in der Bilanz bilden **S.4** | **Privatnutzung:** Zeitraumbezogene Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen **S.4** | **Vorsteuerabzug:** Warum der Leistungszeitpunkt auf Rechnungen für Sie wichtig ist **S.4** | **Verflechtung von Gesellschaften:** Ein Patt ist noch keine Beherrschung **S.4** | **Kryptowährungen:** So werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert **S.5** | **Pauschalbesteuerung:** Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei? **S.6** | **Lohnsteuerpauschalierung:** Arbeitgeberzuschüsse zu den Ausgaben für die Wege zur Arbeit **S.6** | **Urkunde unabdingbar:** Nachweis der Erbfolge nicht durch ein privates, eigenhändiges Testament möglich **S.6** | **Geburt eines Kindes:** Welche Steuervorteile frischgebackene Eltern beanspruchen können **S.6** | **Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen:** Auch bei zweckgebundenen Spenden Sonderausgabenabzug möglich **S.7** | **Einrichtungen in privater Trägerschaft:** Exklusivität kann Gemeinnützigkeit ausschließen **S.7**



Schenkung: Lässt sich ein Antrag auf Optionsverschonung begrenzen?

Wer Betriebsvermögen erbt, kann einen Antrag auf Optionsverschonung stellen. Da dieser Antrag unwiderruflich ist, sollte die Nachfolge sorgfältig und mit Weitblick geplant werden. Bei der Optionsverschonung kann das begünstigte Vermögen vollständig von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer befreit sein. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Optionsverschonung bei der einheitlichen Schenkung mehrerer Kommanditbeteiligungen jeweils isoliert oder einheitlich anzuwenden ist.

Die Klägerin hatte von ihrer Mutter zum 31.12.2010 schenkweise Beteiligungen an vier KGs erhalten. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest. Dabei wurde die „Regelverschonung“ in Höhe von 85 % gewährt. Die Klägerin beantragte die Optionsverschonung für die Beteiligungen. Daraufhin stellte das Finanzamt für die Beteiligungen jeweils den Wert des Anteils am Betriebsvermögen und die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens gesondert fest. Dabei wurde für drei KGs eine Verwaltungsvermögensquote von unter 10 % und für eine KG eine Quote von über 10 % ermittelt. Das Finanzamt änderte die Bescheide und gewährte für drei Anteile die Steuerbefreiung von 100 % (Optionsverschonung). Auf den vierten Anteil wandte es weder die Regel- noch die Optionsverschonung an, so dass dieser Erwerb mit dem festgestellten Wert als voll steuerpflichtig berücksichtigt wurde.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Seiner Ansicht nach hatte das Finanzamt die Steuerbefreiung für die vierte Beteiligung zu Recht verwehrt. Bei dieser Beteiligung sei die Höhe des zulässigen Anteils des Verwaltungsvermögens, nämlich maximal 10 %, überschritten gewesen. Die Verwaltungsvermögensquote sei bei der einheitlichen Schenkung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten gesondert für jede wirtschaftliche Einheit, das heißt jede Beteiligung, zu ermitteln. Der Antrag auf die Optionsverschonung habe bei der einheitlichen Schenkung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten nur einheitlich für sämtliche erworbenen wirtschaftlichen Einheiten gestellt werden können. Ein „Rückfall“ auf die Begünstigung in Höhe von 85 % (Regelverschonung) hinsichtlich des vierten Kommanditanteils, der zwar nicht die Voraussetzungen der Optionsverschonung, wohl aber die Voraussetzungen der Regelverschonung erfülle, sei nicht möglich.

Hinweis: Die Klägerin hat Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob die Verwaltungsvermögensquote und die Optionsverschonung jeweils isoliert für jede wirtschaftliche Einheit oder einheitlich für alle wirtschaftlichen Einheiten zu ermitteln bzw. anzuwenden sind.

Wir beraten Sie im Vorfeld einer Schenkung gerne zu den Chancen, die ein Antrag auf Optionsverschonung bietet. Selbstverständlich beleuchten wir auch die Risiken.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Auch bei geringem Aufwand: Unternehmer müssen RAP in der Bilanz bilden

Zur periodengerechten Gewinnabgrenzung müssen bilanzierende Unternehmen sogenannte Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden. Das gilt für alle Zahlungen vor dem Abschlussstichtag, die erst nach diesem Stichtag gewinnwirksam als Ertrag oder Aufwand zu erfassen sind. Wichtig: Dabei gibt es keine Mindestgrenze! Die Pflicht zur Bildung von RAP ist nicht auf wesentliche Fälle beschränkt, sondern gilt auch für kleine Beträge.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Privatnutzung: Zeitraumbezogene Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Firmenwagen

Manche Arbeitnehmer zahlen für die private Nutzung eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt an ihren Arbeitgeber. Dadurch mindert sich der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Aber wie wird dieser geldwerte Vorteil anerkannt, wenn Sie sich als Arbeitnehmer an den Anschaffungskosten des Fahrzeugs beteiligt haben: in voller Höhe im Jahr der Anschaffung oder verteilt auf mehrere Jahre? Wir klären auf!



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Vorsteuerabzug: Warum der Leistungszeitpunkt auf Rechnungen für Sie wichtig ist

Wenn Sie als Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung geltend machen wollen, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Rechnung ordnungsgemäß ist, also alle vorgeschriebenen Pflichtangaben enthält. Hierzu zählt auch die Angabe des Leistungszeitpunkts, wobei die Angabe des Monats ausreichend ist. Nur in Ausnahmefällen kann sich der Leistungszeitpunkt aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Verflechtung von Gesellschaften: Ein Patt ist noch keine Beherrschung

Eine Betriebsaufspaltung setzt neben der sachlichen Verflechtung voraus, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen in der Lage ist, ihren geschäftlichen Betätigungswillen in beiden Gesellschaften durchzusetzen. Für diese personelle Verflechtung reicht es allerdings nicht aus, wenn der das Besitzunternehmen beherrschende Gesellschafter in der Betriebskapitalgesellschaft nur über exakt 50 % der Stimmen verfügt.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Kryptowährungen: So werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert

Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Cardano haben in der Vergangenheit wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Wer beispielsweise im März 2020 Bitcoins für 25.000 € bis 30.000 € gekauft hatte, konnte bei einem Verkauf im April 2021 einen Gewinn von mehr als 200.000 € erzielen.

Die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen gestaltet sich wie folgt: Bitcoins und andere Kryptowährungen werden vom Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ eingestuft. Dies hat zur Folge, dass ein privates Veräußerungsgeschäft ausgelöst wird, wenn jemand Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kauft und wieder verkauft. Der Wertzuwachs muss beim Verkauf binnen Jahresfrist als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte unterliegen dann dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 %). Unerheblich ist für den Fiskus, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen.

Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Wer über die 600-€-Grenze hinaus Gewinne ohne Steuerzugriff einstreichen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - seinem digitalen Portemonnaie - belassen. In diesem Fall bleiben die Gewinne in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Hinweis: Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden. Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger unbedingt den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang dokumentieren (z.B. in einem Transaktionstagebuch).



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Pauschalbesteuerung: Golfturnier und Weinprobe für Geschäftskunden steuerfrei?

Wer Kunden einlädt, möchte ihnen meist auch etwas bieten. Dann gibt es nicht nur Speisen und Getränke, sondern oft wird auch für ein Rahmenprogramm gesorgt. Damit der Empfänger den geldwerten Vorteil nicht versteuern muss, kann der Gastgeber eine pauschale Versteuerung vornehmen. Das gilt aber nicht in allen Fällen: Wenn Sie eine reine Werbeveranstaltung durchführen, kommt es bei Ihren Gästen gar nicht erst zu einem geldwerten Vorteil.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Lohnsteuerpauschalierung: Arbeitgeberzuschüsse zu den Ausgaben für die Wege zur Arbeit

Ihr Arbeitgeber kann die Lohnsteuer bei Zuschüssen zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Pauschsteuersatz von 15 % erheben. Das setzt voraus, dass Sie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten. Eine Pauschalierung kommt allerdings nur in Betracht, soweit der Zuschuss den Betrag nicht übersteigt, den Sie ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnten.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Urkunde unabdingbar: Nachweis der Erbfolge nicht durch ein privates, eigenhändiges Testament möglich

Eine Berichtigung eines Grundbuchs nach dem Tod des Erblassers ist nur aufgrund eines Erbscheins oder eines (europäischen) Nachlasszeugnisses möglich - ersatzweise durch eine öffentliche Urkunde. Das eigenhändige Testament des Erblassers reicht als Erbnachweis jedoch nicht aus - auch dann nicht, wenn es beim Nachlassgericht hinterlegt wurde. Durch die amtliche Verwahrung wird nachträglich keine öffentliche Urkunde begründet.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Geburt eines Kindes: Welche Steuervorteile frischgebackene Eltern beanspruchen können

Kinder großzuziehen kostet bekanntlich viel Geld. Doch zum Glück existieren einige Steuervorteile, die Eltern nutzen können. Hierzu zählen insbesondere der verminderte Lohnsteuerabzug, das Elterngeld für Eltern, die ihr Kind nach der Geburt betreuen, das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge, der Steuerbonus für Kinderbetreuungskosten und die Kinderzulage bei einem Riester-Vertrag.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen: Auch bei zweckgebundenen Spenden Sonderausgabenabzug möglich

Spenden und Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die mildtätige, kirchlicher, religiöse, wissenschaftliche oder andere als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke verfolgen, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das ist sogar dann möglich, wenn Sie eine Spende nur für einen ganz konkreten Verwendungszweck geleistet haben.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Einrichtungen in privater Trägerschaft: Exklusivität kann Gemeinnützigkeit ausschließen

Wenn eine Einrichtung, wie beispielsweise eine private Schule, als gemeinnützig anerkannt ist, stehen ihr vielfältige Steuerbefreiungen und steuerliche Vergünstigungen zu, insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Schulbetrieb der Förderung der Allgemeinheit dient. Davon kann jedoch keine Rede sein, wenn für den Besuch der Schule Gebühren zwischen 11.000 € und 17.000 € pro Jahr und Schüler fällig sind.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Freitag, 10.12.2021

Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Montag, 13.12.2021*

Einkommensteuer
Umsatzsteuer
Lohnsteuer

Dienstag, 28.12.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

In Kooperation mit

SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz

SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de

HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de

LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



lt. Kanzleiumfrage
Ausgabe 24/2021

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: TippaPatt, Seite 5: ©Farknot Architect - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de